



## Disziplinarordnung

### Präambel:

Diese Disziplinarordnung (DO) wurde am 4. März 2021 vom Präsidium des ÖFT mit sofortiger Gültigkeit beschlossen und stellt Ordnungsregeln für ein reibungsloses Veranstaltungswesen, korrektes Verhalten der Athletinnen, Trainerinnen und Funktionärinnen innerhalb des Österreichischen Fachverbands für Turnen (ÖFT), sowie den Übertritt von Wettkämpferinnen von einem Verein bzw. Landesfachverband für Turnen zu einem anderen auf.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter.

### 1. Allgemeines:

#### 1.1. Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission (DK) wird gemäß § 22 der Satzungen des ÖFT von der Präsidentin des ÖFT bestellt und abberufen. Sie besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die aus ihrer Mitte umgehend nach ihrer Bestellung eine Vorsitzende wählen. Die Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben der Einberufung der Disziplinarkommission, die Leitung der Sitzungen und die Kommunikation der Disziplinarkommission nach außen wahr.



## **1.2. Sachlicher Geltungsbereich**

Die DK ist für alle Vergehen innerhalb des ÖFT zuständig, weiters für Veranstaltungen im Ausland, an denen Mitglieder des ÖFT teilnehmen.

Über Verstöße gegen Anti-Doping-Regelungen im Bereich der diszipliniären Verantwortlichkeit des ÖFT entscheidet im Auftrag des ÖFT die Unabhängige Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der ÖADR gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **1.3. Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Disziplinarordnung gilt für jede Athletin, Trainerin, Wertungsrichterin und/oder Funktionärin innerhalb des ÖFT, egal ob im Training oder im Wettkampf.

Eine Athletin innerhalb des ÖFT ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung (Training oder Wettkampf) des ÖFT und/oder eines LV und/oder eines ÖFT-Mitgliedsvereins als aktive Sportlerin teilgenommen hat und/oder einem Kader des ÖFT angehört.

Eine Trainerin innerhalb des ÖFT ist jede Person, die zumindest einmal in den vergangenen zwölf Kalendermonaten an einer Veranstaltung (Training oder Wettkampf) des ÖFT und/oder eines LV und/oder eines ÖFT-Mitgliedsvereins als Trainerin akkreditiert war oder teilgenommen hat und/oder vom ÖFT eingesetzt als Trainerin tätig war.

Eine Wertungsrichterin innerhalb des ÖFT ist jede Person, die eine gültige regionale und/oder nationale Wertungsrichterinnen-Lizenz des ÖFT und/oder eine internationale Wer-



tungsrichterinnen-Lizenz in einer oder mehreren vom ÖFT betriebenen Turnsportart(en) besitzt und/oder bei einer Veranstaltung im Gültigkeits-bereich dieser DO als WertungsrichterIn zum Einsatz kommt.

Eine Funktionärin innerhalb des ÖFT ist jede Person, die gewählte und/oder bestellte Funktionen im ÖFT und/oder in einem ihm angeschlossenen Landesverband und/oder in einem ÖFT-Mitgliedsverein im Bereich des Turnsports und/oder mit Verantwortung für den Turnsport ausübt.

## **2. Disziplinarverfahren**

### **2.1. Einleitung eines Disziplinarverfahrens**

Die DK kann von der Präsidentin des ÖFT einberufen, aber auch von sich aus durch Einberufung tätig werden, wenn ihr Verstöße gegen die DO bekannt werden. Jede beteiligte Person ist berechtigt, binnen 14 Tagen nach dem Vorfall eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes in der Verbandszentrale des ÖFT einzubringen. In diesem Fall ist die Sachverhaltsdarstellung jedenfalls an die DK weiterzuleiten.

Nach Studium der Sachverhaltsdarstellung und allfälliger vorgelegter Beweise hat die DK zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren (DV) eingeleitet wird, der maßgebliche angezeigte Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit der DK fällt, aufgrund der Behauptungen in der Sachverhaltsdarstellung kein disziplinar relevantes Verhalten vorliegt oder eine schriftliche Verwarnung ohne DV ausgesprochen wird.

In Bagatellfällen kann die DK von einem DV absehen, wenn das behauptete Disziplinarvergehen in keinem vertretbaren Verhältnis zum Aufwand eines DV steht.



## 2.2. Verfahren

Wenn ein DV eingeleitet wird, ist eine mündliche Disziplinarverhandlung (Anhörung) anzuberaumen. Die DK hat zur Klärung des Falles Beschuldigte und Zeuginnen schriftlich (mit einem zeitlichen Vorlauf von zumindest 14 Tagen) zur Anhörung einzuladen. So die beschuldigte Partei bei der Anhörung anwesend ist, ist sie in jedem Fall anzuhören und ist ihr die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bei Beschuldigung von Kindern und Jugendlichen ist die gesetzliche Vertreterin beizuziehen.

Generell hat die DK das Verfahren unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten zu führen. Die Beschuldigte bzw. deren Vertreterin ist berechtigt, Akteneinsicht zu nehmen sowie auf eigene Kosten Aktenkopien anzufertigen. Zur mündlichen Disziplinarverhandlung ist die Beschuldigte zu laden. Sie ist berechtigt, an sämtliche Zeuginnen Fragen zu stellen, sich zu den Beweisergebnissen zu äußern sowie Beweisanträge zu stellen.

Die DK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie hat die Beschuldigte von den Vorwürfen freizusprechen, wenn sie nicht zweifelsfrei zur Ansicht gelangt, dass die Beschuldigte den ihr zur Last gelegten Sachverhalt verwirklicht hat oder dass der Sachverhalt eine disziplinar zu ahndende Tat darstellt. Ansonsten hat sie eine der unter Punkt 3 angeführten Disziplinarmaßnahmen zu verhängen.

## 2.3. Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung der DK steht binnen drei Wochen die Anrufung des Schiedsgerichts des ÖFT offen. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat aufschiebende Wirkung. Es obliegt dem Schiedsgericht, ob es neuerlich ein Beweisverfahren durchführt, ergänzend Beweise aufnimmt oder aufgrund der Aktenlage entscheidet. Das Schiedsgericht entscheidet in der Sache selbst. Personen, die am Verfahren vor der DK mitgewirkt haben, sind als Schieds-





richterinnen ausgeschlossen. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts kann einzig und allein eine Berufung an den Verbandstag des ÖFT innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen.

## **2.4. Verfahrenskosten**

Die Kosten eines DV der DK (Fahrtspesen, Taggelder u.ä. der DK und aller geladenen Personen) trägt bei einem Schuldspruch die Beschuldigte, bei einem Freispruch der ÖFT und bei einer wissentlich falschen Sachverhaltsdarstellung die jeweilige Beschwerdeführerin.

## **3. Disziplinarmaßnahmen**

### **3.1. Wettkampf-Disqualifikation durch die Wettkampfleitung**

Die Wettkampfleitung hat das Recht, jede Athletin, Trainerin, Wertungsrichterin und Funktionärin ab jenem Zeitpunkt vom Wettkampfgeschehen zu disqualifizieren (auszuschließen), ab dem diese Person ihren Anweisungen nicht Folge leistet und sich gegen die Wettkampfordnung verhält. Eine Wettkampf-Disqualifikation gilt ab der Verhängung für den gesamten noch folgenden Verlauf dieser Wettkampfveranstaltung, erfolgt jedoch nicht rückwirkend (d.h. keine Streichung bereits erbrachter Leistungen aus der jeweiligen Ergebnisliste).

### **3.2. Von der DK zu verhängende Sanktionen**

Die DK kann als Sanktionen gem. § 6 verhängen:

- Schriftliche Verwarnung
- Geldbuße
- Sperre



### **3.3. Geldbuße**

Die Geldbuße hat sich neben der Schwere des Vergehens und dem Bedürfnis, Täterinnen von der Begehung derartiger Disziplinarvergehen abzuhalten (Spezial- und Generalprävention) an den konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Beschuldigten zu orientieren. Eine mit einer Geldbuße belegte Person ist bis zur Bezahlung der Geldbuße gesperrt.

### **3.4. Sperre**

Eine Sperre ist auf bestimmte Zeit oder für das restliche Leben der Beschuldigten zu verhängen. Wenn die Sperre nicht rückwirkend verhängt wurde, beginnt sie mit Rechtskraft der Disziplinaentscheidung und endet mit Ablauf der Zeit, für die sie verhängt wurde.

Die Sperre bewirkt, dass die Beschuldigte im Zeitraum der Sperre an keinen Veranstaltungen des ÖFT oder der ihm angeschlossenen Verbände und Vereine oder an internationalen Veranstaltungen, deren Beschickung der ÖFT vornimmt oder vornehmen kann, teilnehmen darf. Im Fall einer rückwirkenden Sperre sind sämtliche Ergebnisse der Athletin während der Laufzeit der Sperre zu annullieren.

Die Sperre ist nach Rechtskraft der Disziplinaentscheidung unverzüglich den Landesverbänden mitzuteilen und auf der Website des ÖFT zu veröffentlichen.



## **4. Verhaltensregeln**

### **4.1. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen im Ausland und Veranstaltung internationaler Wettkämpfe.**

Bevor ein Wettkampfkontakt mit einem Verein oder Verband außerhalb Österreichs, der der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und/oder der European Gymnastics (EG) angehört, eingeleitet wird, muss dies vom ÖFT genehmigt und frei gegeben werden. Ein Verstoß stellt ein Disziplinarvergehen dar.

### **4.2. Verhalten der Athleteninnen, Trainerinnen, Wertungsrichterinnen und Funktionärinnen**

Jede Athletin, Trainerin, Wertungsrichterin und Funktionärin ist verpflichtet, in ihren Handlungen und in ihrem Verhalten das Ansehen des ÖFT nach außen zu wahren. Jede Athletin, Trainerin, Wertungsrichterin und Funktionärin weiters der Disziplinarordnung der FIG und dem Ethik-Kodex der FIG wie des ÖFT. Verstöße stellen ein Disziplinarvergehen dar.

### **4.3. Vereinswechsel**

**4.3.1.** Jeder Athletin ist es freigestellt, bei welchem Verein oder bei welchen Vereinen sie ihre sportliche Betätigung ausübt. Mehrfachmitgliedschaften sind erlaubt. Ein Vereins- oder LV-Wechsel ist jederzeit möglich.

**4.3.2.** Einer Athletin ist es allerdings nicht gestattet, innerhalb einer ÖFT-Turnsportart (Sparte) für verschiedene Vereine oder LV gleichzeitig oder abwechselnd an Wettkämpfen



im Rahmen der Gültigkeit der DO teilzunehmen. Daher ist pro Kalenderjahr höchstens ein (1) Vereinswechsel gem. 4.3.3. zulässig.

**4.3.3.** Bei einem Wettkampfantreten für einen anderen Verein als zuvor ist die Zustimmung des Vereines notwendig, für den die Athletin bisher angetreten ist. Betrifft dies auch ein Antreten für einen anderen LV als zuvor, ist weiters die Zustimmung des LV notwendig, für den die Athletin bisher angetreten ist. Die wechselnde Athletin hat dem ÖFT das beabsichtigte Antreten für einen neuen Verein schriftlich unter Vorlage der Zustimmung des bisherigen Vereines und allenfalls LV – sofern vorhanden – bekannt zu geben. Nach Ablauf von vier Monaten ab dieser Bekanntgabe gilt die Freigabe automatisch als erteilt. Bei Athletinnen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung des Vereines und ggf. LV für den Vereinswechsel nicht notwendig.

**4.3.4.** Ersatzzahlungen für nachgewiesene Ausbildungskosten sind bei einem Vereins-/LV-Wechsel zulässig, insofern sie ausdrücklich durch Unterschriftsleistung sowohl der Athletin – bei Minderjährigen auch der gesetzlichen Vertreterin – als auch des Vereines und/oder ggf. LV schriftlich vereinbart worden sind. Ablösen sind unzulässig.

## **4.4. Integrität im Sport.**

### **4.4.1. Wettkampfmanipulation**

Wer einer offiziellen Vertreterin des ÖFT, eines angehörigen Landesverbandes bzw. eines angehörigen Vereines, einer Wertungsrichterin oder einer Athletin einen unrechtmäßigen Vorteil für sie oder für eine dritte Person direkt oder indirekt in der Absicht anbietet, verspricht oder gewährt, dass die Bestochene das Regelwerk verletzt bzw. die sportliche Leistung einer Athletin mindert oder den sportlichen Ausgang eines Wettbewerbs beeinflusst, begeht ein Disziplinarvergehen. Ebenso disziplinar verantwortlich ist, wer einen





unrechtmäßigen Vorteil für sich oder eine dritte Person erbittet, annimmt, versprechen oder gewähren lässt.

#### **4.4.2. Unzulässige Sportwetten**

Es ist nicht zulässig, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Wettbewerbe von Athletinnen des eigenen Vereins oder auf unmittelbar konkurrierende Athletinnen abzuschließen oder dritte Personen dazu zu bestimmen oder dritten Personen nicht-öffentliche Informationen weiterzugeben, die für solche Wetten verwendet werden können.

#### **4.4.3. Meldepflicht**

Jede der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, Verstöße gegen die Punkte 4.4.1 und 4.4.2, die sie wahrnimmt oder von denen sie Kenntnis erlangt, dem ÖFT schriftlich zu melden.

#### **4.5. Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren.**

Jede der Disziplinarordnung Unterliegende ist verpflichtet, den Aufforderungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission (ÖADR) und der Unabhängigen Schiedskommission (USK) Folge zu leisten und an den Verfahren vor diesen Kommissionen ordnungsgemäß mitzuwirken.



## **5. Disziplinarvergehen**

### **5.1. Leichte Disziplinarvergehen**

**5.1.1.** Unbegründete Nichtfolgeleistung der Aufforderung, an einem vom ÖFT veranstalteten oder zu beschickenden Wettkampf teilzunehmen.

**5.1.2.** Erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht nach Punkt 4.1.

**5.1.3.** Unentschuldigtes erstmaliges Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für die Athletin/Trainerin, etwa aufgrund ihrer Kadernzugehörigkeit, verpflichtend war.

**5.1.4.** Unsportliches und disziplineloses Verhalten bei Turnsportveranstaltungen im In- und Ausland.

**5.1.5.** Unbegründete Nichtbeibringung geforderter ärztlicher Atteste.

**5.1.6.** Verbandsschädigendes Verhalten im In- und Ausland.

**5.1.7.** Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Sportwetten (gem. 4.4.2) und gegen die Meldepflicht (gem. 4.4.3).



## **5.2. Schwere Disziplinarvergehen**

**5.2.1.** Wiederholter (zweiter oder weiterer) Verstoß gegen die Meldepflicht nach Punkt 4.1.

**5.2.2.** Unentschuldigtes mehrfaches Fernbleiben von einem Wettkampf oder Kaderlehrgang, an dem die Teilnahme für die Athletin/Trainerin, etwa aufgrund ihrer Kaderzugehörigkeit, verpflichtend war.

**5.2.3.** Vorsätzliche gerichtlich strafbare Handlungen, die vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind (Offizialdelikte).

**5.2.4.** Vergehen gegen österreichische und internationale Sportregeln, an deren Einhaltung der ÖFT, seine Athletinnen, Trainerinnen, Wertungsrichterinnen und Funktionärinnen, seine LV und Vereine gebunden sind.

**5.2.5.** Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht an Anti-Doping-Verfahren (gem. 4.5.).

**5.2.6.** Wettkampf-Manipulation (gem. 4.4.1.).

## **6. Sanktionen**

### **6.1. Leichte Disziplinarvergehen**

Mit Geldbuße bis EUR 2.000,- oder Sperre bis zu sechs Monaten ist zu bestrafen, wer ein leichtes Disziplinarvergehen (Punkt 5.1.) begeht.



## **6.2. Schwere Disziplinarvergehen**

Mit Geldbuße bis EUR 5.000,-, Sperre bis zu vier Jahren oder Sperre auf lebenslange Zeit ist zu bestrafen, wer ein schweres Disziplinarvergehen (Punkt 5.2.) begeht.

## **6.3. Strafbemessung**

**6.3.1.** Bei der Strafbemessung ist auf die Schuld der Beschuldigten, die Auswirkungen der Tat sowie general- und spezialpräventive Überlegungen Rücksicht zu nehmen.

**6.3.2.** Im Wiederholungsfall verdoppelt sich der Rahmen der Sanktionen.

## **7. Erstreckung**

**7.1.** Disziplinäre Sanktionen erstrecken sich auf jede vom ÖFT oder von einem LV oder von einem Verein ausgeschriebene und/oder organisierte Veranstaltung. Weiters erstrecken sich disziplinäre Sanktionen auf jeden internationalen Wettkampf, darüber hinaus auch auf jede weitere Veranstaltung, die der Genehmigungspflicht und/oder Beschickungshoheit des ÖFT unterliegt.

**7.2.** Beendet eine Person noch vor einer ausgesprochenen Sanktion ihre Mitgliedschaft im Verein (Verband), behält diese Sanktion ihre Wirksamkeit auch bei einer eventuellen neuen Mitgliedschaft in einen anderen LV oder Mitgliedsverein des ÖFT.

**7.3.** Im Falle des Verstoßes gegen eine verhängte Sperre beginnt der Zeitablauf der Sperre mit der rechtskräftigen Feststellung des Verstoßes neu zu laufen. Wettkampfergebnisse





während der Sperre sind zu annullieren. Verstöße gegen Entscheidungen der DK sind von der DK festzustellen.

+ + + + +

Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

Mag. Robert Labner  
Generalsekretär